



Datum: 30.01.2024  
Telefon: 0 233-89023

**Kulturreferat**  
Kulturreferat  
R

**Dringlichkeitsantrag zur Vollversammlung am 29.11.2023**  
**Frühsexualisierung stoppen – „Bilderbuchkino mit Drag-Queen Vicky Voyage**  
**untersagen!**  
**Antrag Nr. 20-26 / A 04368 von der AfD vom 28.11.2023, eingegangen am 28.11.2023**

## **2 Anlagen**

An Antragsteller\*in AfD-Gruppierung, Rathaus

Sehr geehrter Herr Stadtrat Stanke,  
sehr geehrter Herr Stadtrat Walbrunn,  
sehr geehrte Frau Stadträtin Wassill,

Ihr Einverständnis vorausgesetzt, erlauben wir uns, den Antrag als Brief zu beantworten.

Sie beantragen, dass der Stadtrat Folgendes beschließen möge: „Die Stadt missbilligt die Pläne der Stadtbibliothek München am 11.Dezember2023 in Moosach die an Kinder gerichtete Veranstaltung „Bilderbuchkino“ mit der Drag-Queen Vicky Voyage durchzuführen. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Stadtbibliothek anzuweisen, besagte Veranstaltung abzusagen und von künftigen Kinderbuchlesungen mit „Dragkünstlern“ abzusehen. Die Stadtverwaltung wird ferner beauftragt, den aktuellen Schutz der Rechte von Minderjährigen in städtischen Einrichtungen zu prüfen und ein Konzept zu deren Verbesserung zu erarbeiten.“

Zu Ihrem Antrag Nr. 20-26 / A 04368 vom 28.11.2023 teile ich Ihnen Folgendes mit:

Unsere Darstellungen in den Antwortschreiben vom 12.05.2023 und 16.11.2023 zu den Anträgen Nr.20-26 / A 03827 und Nr. 20-26 / A 03845 haben nach wie vor Bestand. Auch die Position des Oberbürgermeisters zu solchen Veranstaltungen ist unverändert, es wird deshalb auf die Begründung der Ablehnung der bisherigen Anträge (Nr. 20-26 / A 03827 und Nr. 20-26 / A 03845) zum Thema verwiesen – mit einer Ergänzung: „Dass alle so leben dürfen, wie sie es sich wünschen“, ist keine „ideologische Agenda“, sondern Inhalt des Artikel 2 des Grundgesetzes und damit ein Grundrecht aller Menschen in Deutschland:

„(1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.“

(2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.“

Ich bitte Sie, von den vorstehenden Ausführungen Kenntnis zu nehmen und hoffe, dass Ihr Antrag zufriedenstellend beantwortet ist und als erledigt gelten darf.

Mit freundlichen Grüßen

Gez.

Anton Biebl  
Berufsm. Stadtrat